

VERORDNUNG

über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 16. November 2010, in der Fassung vom 2. April 2013, über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe gem. § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008

Die Verordnung vom 16. November 2010, in der Fassung vom 2. April 2013, über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe gem. § 14 Abs. 1 Z. 8 FAG 2008 wird aufgehoben und wird mit Ende der Kundmachungfrist rechtsunwirksam.

Auf Abgabentatbestände, die vor Außerkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Stadtgemeinde Baden, am 20. Mai 2025

Die Bürgermeisterin:




(Mag. Carmen Zeitler-Cincelli)

Angeklungen: 21. Mai 2025
Abgenommen: 05. Juni 2025